

Bern, den 3. Juli 1952.

Vertraulich.
Nicht für die Presse.

An den B u n d e s r a t .

Hm.- Ind. 821. AVA.
Wirtschaftsbeziehungen
zu India.

I.

Nach den bereits von Herrn Minister Ruegger im Herbst 1947 angebahnten guten Beziehungen und dem damals abgeschlossenen, Ende 1948 ratifizierten Freundschafts- und Niederlassungsvertrag zwischen der Schweiz und India, gelang es uns bereits im Frühjahr 1949, mit India auch ein für die Schweiz recht vorteilhaftes Waren- austauschabkommen abzuschliessen. Im Frühjahr 1950 konnte dieses Abkommen in weiteren Verhandlungen nochmals verfeinert und verbessert werden, derart, dass India der Schweiz gewisse Konzessionen besonders für Textilien einräumte, welche anderen Ländern nicht zukamen, nicht einmal denjenigen des britischen Reiches. Das für die Schweiz günstige Abkommen konnte mit einigen wenigen Abänderungen bis Ende 1951 verlängert werden. Auf Grund der guten schweizerisch-indischen Beziehungen und Vereinbarungen ist die schweizerische Ausfuhr nach India auf den ansehnlichen Betrag von 92 Mio. Franken im Jahre 1951 angestiegen.

Gegen Ende 1951 stellte sich die Frage, ob mit den indischen Behörden Verhandlungen zwecks Abschluss eines neuen Abkommens aufgenommen werden sollten, oder ob allenfalls das Abkommen vom Jahre 1950 nochmals verlängert werden könne. Gemäss internationalem Brauch hätte sich eine schweizerische Delegation nach New Delhi begeben müssen, da die beiden vorangegangenen Abkommen in Bern abgeschlossen worden waren und die indische Regierung aus bei einem jungen Staat begreiflichen Prestigegründen darauf beharrte, eine schweizerische Delegation in New Delhi zu empfangen. Der damalige schweizerische Gesandte in New Delhi, Herr Minister Däniker, berichtete, dass eine Reise nach India sich kaum lohne, da er eine Verlängerung des Abkommens auf Grund von Besprechungen zwischen der Schweizerischen Gesandtschaft in New Delhi und den indischen Behörden durchaus für möglich halte. Die einzige strittige Frage sei ja die Einfuhr von Textilien und er war der Auffassung, dass in dieser Frage eine Einigung auch ohne Anwesenheit einer schweize-

- 2 -

rischen Delegation in New Delhi möglich sei. Er schrieb:

"L'impression ici est généralement que le régime indien des importations sera, sous réserve d'évènements importants inattendus, sensiblement le même pour le premier semestre de 1952 qu'aujourd'hui.

Dans ces circonstances, il semble que la plupart de nos exportations continueraient à jouir, sous le régime pour les pays à monnaies faibles qui leur est appliqué, d'un accès suffisant en Inde. La seule exception importante serait évidemment les textiles dits "prohibés". C'est donc seulement pour ces articles que la prolongation de l'accord ou la conclusion d'un nouvel accord présenterait des avantages concrets et immédiats.

Tenant compte de ce qui précède et autant que je puisse en juger ici, j'imagine que vous hésitez peut-être à entamer des négociations en vue d'un nouvel accord dont la portée pratique actuelle pourrait apparaître négligeable, et que vous préférez suivre l'évolution des échanges au cours de l'année prochaine avant de vous déterminer. Je pense qu'il ne serait pas exclu que vous envisagiez alors une nouvelle prolongation de notre accord commercial."

Wir sahen deshalb damals davon ab, in Verhandlungen zum Abschluss eines neuen Vertrages einzutreten und eine Delegation nach New Delhi zu entsenden. Später zeigte es sich, dass die Lagebeurteilung Herrn Minister Däniker's leider nicht zutreffend war. Seine Besprechungen zur Verlängerung des Abkommens zogen sich in die Länge, wobei sich die weltweite Textilkrise auch in India auszuwirken begann. Die indische Regierung sah sich immer weniger in der Lage, der Schweiz eine Ausnahmeregelung für Textilien zuzugestehen, einmal weil andere europäische Länder eine Gleichstellung mit der Schweiz verlangten und sodann weil die indische Textilindustrie vermehrten Einfuhrschutz forderte. Als Herr Minister Däniker Ende März India verliess, waren die Besprechungen in eine Sackgasse gelangt.

Im weiteren stellte es sich heraus, dass die Firma Bührle & Co. im Rahmen der mit der indischen Regierung abgeschlossenen Verträge zur Errichtung von Munitions- und Werkzeugmaschinenfabriken sich auch für die Lieferung von Zündern im Werte von 2,7 Mio. Franken verpflichtet hatte. Den schweizerischen Behörden gegenüber schwieg sich Bührle & Co. über diese Verpflichtung aus. Als wir gemäss Richtlinien des Bundesrates eine Bezahlung dieser Zünder über das schweizerisch-britische Zahlungsabkommen ablehnten, protestierte die indische Regierung. Sie ist der Auffassung, dass diese Zünder Bestandteil der in unserem Abkommen mit India vorgesehenen Bührle-Lieferungen (1949 ca. 15 Mio. Franken, 1950 18 Mio. Franken und 1951 15 Mio. Franken) seien. Die indische Regierung hat auch eine gewisse Berechtigung zu dieser Auffassung, nachdem offenbar die Firma Bührle & Co., welcher genau bekannt war, dass Kriegsmateriallieferungen nach Ländern mit gebundenem Zahlungsverkehr in freien Devisen zu bezahlen seien, die indische Regierung im Glauben liess,

- 3 -

diese Lieferungen könnten über das schweizerisch-britische Zahlungsabkommen bezahlt werden.

Die indische Gesandtschaft in Bern überreichte schliesslich dem Eidg. Politischen Departement unter dem 15. Mai ds. Js. ein Aide-Mémoire, in welchem sie Zulassung der Zahlung für die durch Bührle & Co. zu liefernden Zünder über das schweizerisch-britische Zahlungsabkommen verlangt.

II.

Ein schweizerischer Vorschlag dahingehend, die indische Regierung möge das schweizerisch-indische Warenabkommen vom Jahre 1950 einschliesslich der vorgesehenen Textilkontingente nochmals um ein Jahr verlängern, wobei wir uns mit einer Zahlung der Kriegsmateriallieferung Bührle über den gebundenen Zahlungsverkehr einverstanden erklären würden, wurde brüsk abgelehnt. Damit hatten wir aus innenpolitischen Gründen an der Verteidigung der schweizerischen Textilausfuhr nach India bis zum Schluss festgehalten und zu deren Rettung alles unternommen was noch getan werden konnte. Aus dieser konsequenten Verteidigung der schweizerischen Textilausfuhr ergaben sich aber insbesondere für die schweizerische Uhrenausfuhr Nachteile. Die indischen Behörden setzten nämlich im ersten Halbjahr 1952 kein Einfuhrkontingent für Uhren fest. Das bedeutet, dass seit dem 1. Januar 1952 keine Einfuhrbewilligungen für Uhren erteilt worden sind. Dabei erklärten die indischen Behörden bei wiederholten schweizerischen Vorstellungen, dass sie dieses Kontingent solange nicht festsetzen könnten, als Unklarheit über den Ausgang der schweizerisch-indischen Verhandlungen bestünde. Formell ist die Schweiz nicht diskriminiert, da aus keinem Lande Uhren in India eingeführt werden können, in der Praxis aber wirkt sich diese Massnahme zur Hauptsache gegen die Schweiz aus.

In einer Unterredung hat auch einmal ein höherer indischer Beamter angetönt, dass Uhreneinfuhrkontingente solange nicht erteilt würden, als die Frage der Bezahlung der Zünder von Bührle & Co. nicht abgeklärt sei.

In der ersten Hälfte dieses Jahres konnten mit Ausnahme von Geweben, Stickereien und Uhren praktisch alle anderen schweizerischen Waren ohne wesentliche Benachteiligung in India eingeführt werden. Die für das zweite Halbjahr 1952 erlassenen Einfuhrbestimmungen bringen hierin aber eine Reihe von Verschlechterungen, indem nun auch für Farben und einige weniger wichtige Waren keine Kontingente festgesetzt worden sind. Für Pharmazeutika wurden die Kontingente reduziert.

Wir können uns des Eindrucks nicht erwehren, dass die indischen Behörden darüber, dass die Schweiz es letzten Herbst nicht für notwendig fand, eine Delegation nach New Delhi zu entsenden, sehr ungehalten sind und sich in ihrem Prestige verletzt fühlen. Dazu kommt, dass Herr Minister Däniker bei seiner Beurteilung nicht vorausgesehen hatte, dass die indischen Behörden für Uhren keine Einfuhrbewilligungen erteilen würden und schliesslich, dass die

- 4 -

Firma Bührle & Co. es wieder einmal für notwendig fand, auf dem Wege über ausländische Regierungen die schweizerische Regierung unter Druck zu setzen. Die indischen Behörden haben die Gelegenheit nicht vorbegehen lassen, um dies mit dem Einfuhrverbot von Uhren zu tun. Es kann keinem Zweifel unterstehen, dass gegenwärtig in den massgebenden Kreisen der indischen Regierung aus den erwähnten Gründen eine Verstimmung gegenüber der Schweiz besteht. Es ist dies umso bedauerlicher, als dadurch die schon wenige Monate nach der Geburt India's als selbständiger Staat eingeleiteten und später intensiv fortgesetzten Bemühungen um ein gutes Einvernehmen abrupt enden, in einem Zeitpunkt, wo die japanische und deutsche Konkurrenz wieder aktiv zu werden beginnt.

III.

Gegenwärtig dürfte es aussichtslos sein, in India Einfuhrkontingente für Gewebe zu erwirken, da die indische Textilindustrie ebenfalls unter der weltweiten Krise leidet. Auf der anderen Seite kann schweizerischerseits der Abschluss eines Vertrages ohne Textilkontingente aus innenpolitischen Gründen nicht verantwortet werden. Es stellt sich daher die Frage, ob ohne Abschluss eines Abkommens mit India die Frage der Einfuhr von Uhren einer tragbaren Lösung entgegengeführt werden kann. Man könnte geltend machen, dass bei einem Einfuhrzoll von $78 \frac{3}{4} \%$ ad valorem ohnehin ein grosses Interesse an der klandestinen Einfuhr von Uhren besteht, welches beim Fehlen von Einfuhrbewilligungen zunimmt. Wenn die indischen Behörden daher Einfuhrbewilligungen für Uhren erteilen würden, hätten sie den Vorteil, den Zoll einzukassieren. Ob wir mit dieser Argumentation allein erfolgreich sein können oder ob die Frage der Bezahlung der Zünderlieferungen Bührle nicht doch mit der Uhreneinfuhr zusammenhängt, ist unklar. Die Einfuhr von Farben in India und anderer nunmehr zur Einfuhr nicht mehr zugelassener Waren hängt zum Teil mit der Textilkrise und zum Teil mit allzu starken früheren Importen zusammen und schweizerische Firmen bestätigen, dass der Absatz dieser Artikel in India auch bei Vorliegen indischer Einfuhrbewilligungen äusserst flau wäre.

Um schliesslich die guten Beziehungen zu India wieder herzustellen und die Uhrenausfuhr nach India zu retten, glauben wir, dass es verantwortet werden könnte, die Zahlung der 2,7 Mio. Franken für die Zünderlieferungen Bührle über das schweizerisch-britische Zahlungsabkommen zuzulassen. Ferner sollte der indischen Regierung zugesichert werden, dass zum Abschluss eines neuen Vertrages im nächsten Winter eine schweizerische Delegation nach New Delhi reisen wird, bei welcher Gelegenheit dann auch die Frage der Textilien neu geregelt werden könnte.

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen stellen wir Ihnen folgenden

A n t r a g :

Es sei von vorstehendem Bericht in zustimmendem Sinne Kenntnis zu nehmen.

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement

sig. Rubattel